

in der 10. Zeile die Worte: „zum Theil“ in Wegfall kommen möchten.

Abg. Kunde: Ich muß allerdings bemerken, daß dieser §. ein Princip aufstellt, welches mit dem Princip, was jetzt von der Kammer angenommen, und als Grundsatz für die neue Grundbesteuerung ausgesprochen wurde, in Contrast steht. Dort ist man von der Voraussetzung ausgegangen, daß der Grundeigenthümer nicht etwas versteuern soll, was er nicht besitzt; hier aber wird das ausgesprochen, und es wird also etwas gegen jenen Grundsatz eingeführt; ist aber einmal eine Inconsequenz hier eingetreten, so weiß man nicht, wie weit diese führt. Jedenfalls wird sich das, was hier bestimmt ist, schwer mit dem vereinigen lassen, wie die Grundsteuer künftig normirt wird.

Der Präsident: Es kann ja der Eigenthümer das Grundstück wieder zurück erhalten, wenn es zum Behuf der Eisenbahn nicht mehr gebraucht wird.

Abg. Kunde: Es ist nicht immer der Fall, daß der ehemalige Eigenthümer das Grundstück zurücknimmt; es kann auch ein Anderer das Grundstück übernehmen, und dieser bekäme es dann steuerfrei, was doch nicht stattfinden soll.

Abg. Roux: Wenn der Abg. ein Bedenken deshalb hat, so möge er einen Antrag stellen, denn man sieht nicht, was geschehen soll.

Abg. Kunde: Wenn der Grundsatz alterirt würde, welcher bei der Grundbesteuerung aufgeführt werden sollte, so würde es vielleicht angemessen sein, wenn man in dieser Beziehung sich zuerst über das Princip einverstehe, und dann eine passende Fassung nachbrächte; aber sofort läßt sich ein Antrag nicht stellen.

Abg. Roux: Wenn jemand ein solches Bedenken aufstellen will, so muß er vorerst sich vorbereitet und die Sache sich klar gedacht haben.

Referent, Abg. Eisenstuck: Das Bedenken, welches der Abg. Kunde aufgestellt hat, ist bereits durch den Vorschlag der Deputation beseitigt. Das war auch der Grund, warum die Deputation diese Abänderung vorgeschlagen hat; praktisch hat sich das Bedenken des Abgeordneten erledigt, und im Princip kann es keine Nachtheile bringen; denn der Grundsteuerbetrag wird ermittelt, und das Grundstück wird nicht steuerfrei; der, welcher es besitzt, entrichtet die Steuern davon, aber nicht unmittelbar, sondern mittelbar.

Abg. Winkler (aus Räckniz): Ich muß dem beitreten, was Referent geäußert hat; ich habe in der Deputation den Antrag selbst gestellt, daß die Unternehmer nicht ein steuerfreies, sondern ein besteuertes Grundstück erhalten sollen; ich glaubte aber, daß durch den Vorschlag, welchen die Deputation gemacht hat, dem Bedenken abgeholfen werde. Das Grundstück bleibt besteuert, und die Unternehmer der Eisenbahn bezahlen jährlich diese Steuer an die Grundstücksbesitzer.

Königl. Commissar D. Merbach: Ich wollte mir in Bezug auf den Deputationsvorschlag eine Bemerkung erlauben, nicht gegen das Amendement selbst, mit welchem die Regierung einverstanden ist, sondern nur in Bezug auf die Fassung. Der Sinn der Deputation bei dem Amendement ist der, daß derjenige

Theil des Entschädigungsquantums, für die auf dem Grundeigenthümer zurückzubehaltenden onera, welche von den Parzellen getrennt werden sollen, nicht durch Zahlung eines Aversionalquantum, sondern durch einen Canon geleistet werden sollen. Wenn nun die Fassung der Deputation angenommen werden sollte, so gewinnt es in Verbindung mit dem Vordersatz das Ansehen, als wäre der Sinn des §. der, daß die ganze Entschädigungssumme nicht in einer Aversionalsumme, sondern in einem Canon bestehen soll, was doch nicht die Absicht der Deputation sein kann. Es wäre daher deutlicher, und es würde dem Mißverständnis vorgebeugt, wenn man sagte: „der auf die den Parzellen zuzutheilenden, aber von dem Grundeigenthümer beim Hauptgute zu behaltenden Grundsteuern zu rechnende Theil der Entschädigung, ist nicht durch ein Aversionalquantum, sondern durch einen Canon zu leisten.“

Vizepräsident schlägt vor dafür zu setzen: „der in Betreff dieser Oblasten zu leistende etc.“

Damit erklären sich Referent und der Königl. Commissar einverstanden.

Abg. Kunde: Wird das Verhältniß wirklich dadurch umgangen, daß, wenn die Eisenbahn ins Leben tritt, nicht ein von Grundsteuern befreites Grundstück in das Cataster kommt? Ist dieß nicht der Fall, so werfen wir den Hauptgrundsatz des neuen Steuersystems über'n Haufen.

Königl. Commissar D. Merbach: Es ist zu unterscheiden zwischen dem Zeitraum, in welchem die Eisenbahn bestehen wird, und dem Zeitpunkt, wo sie aufhört. So lange die Eisenbahn besteht, dürfte auch nach dem neuen System der Grundsteuer der Grund und Boden, welcher dazu abgetreten wird, nicht als steuerfreies Grundstück in dem Sinne der jetzigen und künftigen Gesetzgebung betrachtet werden; denn der Grund und Boden wird der Cultur, der Benutzungsfähigkeit entzogen, er hört an und für sich auf, einen Ertrag zu gewähren und ein Steuerobject zu sein, so lange als die Eisenbahn dauert; wenn aber diese aufhört, so wird es Sache einer neuen Steuerregulirung, diesen Grund und Boden, der dann wieder in die Cultur zurücktritt, wieder steuerbar zu machen und es wird dann natürlich der künftige Erwerber der Parcellen die Steuern, welche dem Grundeigenthümer bisher verblieben, übernehmen müssen. Man hat nicht für nöthig gehalten, im Voraus für späte Zeiten hierüber eine Bestimmung zu treffen, in der Voraussetzung, daß eine solche sich dann nach den zu jener Zeit geltenden Grundsätzen von selbst finden werde. Wollte man jetzt eine solche Bestimmung im Voraus geben, so wäre die Frage, ob sie dereinst mit den künftig vorhandenen möglichen Grundsätzen übereinstimmen möchte?

Abg. Kunde erklärt sich damit zufrieden gestellt, und der Präsident fragt: 1) Sollen die Worte: „Die in Betreff dieser Oblasten zu leistenden“ aufgenommen werden? 2) Sollen die Worte: „zum Theil“ wegfallen? 3) Wird der §. unter diesen Modificationen von der Kammer angenommen? Diese 3 Fragen werden einstimmig bejaht.